

Fremdsprachenausbildung, Vernehmlassung EDK

Von Doris Boscardin

EDK-Vernehmlassung «Leitlinien zu den Sprachkompetenzniveaus in der Grundausbildung der Lehrkräfte der obligatorischen Schule»

Der LVB beteiligt sich über den Dachverband LCH an der EDK-Vernehmlassung. Der Entwurf der EDK-Leitlinien befindet sich seit 30. Mai bis 15. November 2007 in der Vernehmlassung. Darauf folgt die Vorbereitungs- und progressive Umsetzungsphase. Die Frist für die Umsetzung der Strategie der EDK für die gesamtschweizerische Koordination des Sprachenunterrichts an der obligatorischen Schule ist auf 2012-2013 angesetzt.

Der LVB wird sich mit den Vernehmlassungsfragen noch vertieft beschäftigen. Hier geht es um einen ersten Einblick in die EDK-Planung und einen Hinweis auf die daraus resultierenden Problematiken.

Stossrichtung der EDK-Leitlinien

Mit ihren Leitlinien verfolgt die EDK vor allem zwei Ziele:

1. Die Kriterien für die Diplomanerkenntnisse für die Lehrpersonen der obligatorischen Schule sollen mit präzisen Anforderungen für deren Sprachkompetenzen in der Schulsprache (L1) und in zwei Fremdsprachen (L2, L3) ergänzt werden.
2. Diese Kompetenzniveaus sollen in der Grundausbildung an den schweizerischen Pädagogischen Hochschulen von allen Lehrpersonen erreicht werden.

Die zentralen Vernehmlassungsfragen

In ihrer Vernehmlassung interessieren die EDK vor allem die folgenden drei Fragen:

1. Stimmt die Stossrichtung der Leitlinien?
2. Ob und unter welchen Bedingungen können die anvisierten Ziele realistischerweise erreicht werden?

3. Können in den einzelnen Kantonen die Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Ziele überwunden werden?

Die EDK-Planung im Detail:

1. Kontext

Gemäss EDK-Beschlüssen vom März 2004 und Januar 2005 soll die Fremdsprachenausbildung an den Pädagogischen Hochschulen der Schweiz harmonisiert werden. Die EDK-Empfehlungen zu den sprachlichen, kulturellen, didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen beziehen sich einzig auf die **Grundausbildung der Lehrpersonen der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I**.

Die Bildungsgänge, welche vor Ausbildungsbeginn an der PH einen Masterabschluss voraussetzen, das heisst konkret diejenigen der Sekundarstufe II, sind nicht betroffen, da das erforderliche Niveau im gewählten Unterrichtsfach auf jeden Fall höher ist.

Die von der EDK formulierten Mindestkompetenzen beziehen sich sowohl auf die lokale Schulsprache (L1, Standardsprache) als auch auf die unterrichteten Fremdsprachen (L2 und L3, im Allgemeinen eine Nationalsprache und Englisch), sowie auf die didaktischen Aspekte im Hinblick auf den Unterricht.

Im Bedarfsfall können die Kantone die Leitlinien ebenfalls für die **Weiterbildung und Zusatzqualifikation der Lehrpersonen** einbeziehen.

2. Referenzrahmen und -niveaus

Seit 2001 ist der **Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Fremdsprachen** (nachfolgend GER) in ganz Europa zum einzigen Referenzsystem für die Erwachsenenbildung und den Sprachenunterricht geworden. Seine sechs Niveaustufen (von A1 bis C2) ermöglichen es für jede

Fremdsprache, die erreichten Kompetenzen festzulegen. Auch die **internationalen Sprachprüfungen** werden künftig anhand dieser Niveaus kalibriert.

Auf die Erstsprache (Schulsprache, lokale Standardsprache) kann der GER nicht angewendet werden. Der Europarat plant jedoch, einen «Referenzrahmen für die Schulsprache» zu entwickeln.

Bereits heute verlangen Pädagogische Hochschulen von ihren Studierenden internationale Zertifikate als Nachweis ihrer fremdsprachlichen Kompetenzen.

Deshalb sollen die Mindestanforderungen, welche die EDK in ihren Leitlinien festlegen könnte, ebenfalls auf den Niveaus des GER basieren. Jedoch sind **diese Niveaus** nach Meinung der EDK **weiter zu präzisieren**, indem sie nach sprachlichen Aktivitäten (sprechen-hören, schreiben-lesen) unterschieden und die Zielsetzungen genauer umschrieben werden (Zwischenniveaus, z.B. C 1.1, C 1.2).

3. Berufsprofile der Lehrpersonen

Die Anforderungen der Sekundarstufe I und der Primarstufe sind klar zu unterscheiden:

- Für zukünftige **Primarlehrer** erfolgt die Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule. **Primarlehrer sind heute immer noch Generalisten**, die in der Lage sind, sämtliche Fächer zu unterrichten. Die Profilgestaltung für eine Fächergruppenlehrkraft wird im EDK-Bericht nicht behandelt. Eine diesbezügliche Diskussion drängt sich aber auf!
- Im Gegensatz zu den Primarlehrern unterrichten an der **Sekundarstufe I** keine Generalisten, sondern Fachlehrpersonen, deren pädagogische Ausbildung auf einem fachwissenschaftlichen Bachelor basiert.

4. Leitlinien zu den Sprachkompetenzniveaus in der Grundausbildung

Die Leitlinien der EDK betreffen folgende Punkte:

- die Sprachprofile der Lehrkräfte und die Anforderungsniveaus in jeder Sprache,
- die Orientierung der Kandidaten vor dem Eintritt in eine PH oder eine Universität und die Präzisierung der sprachlichen Anforderungen für eine Lehrerausbildung,
- die Möglichkeiten gezielter Sprachausbildung im Studium an der PH,
- die Anerkennung internationaler Sprachdiplome und die Festlegung notwendiger Zusätze bezüglich der Sprachprofile für Lehrkräfte,
- die Notwendigkeit, Beurteilungen der Sprachkompetenzen durchzuführen, deren Ergebnisse eine Zulassungsbedingung darstellen (Erwerb von ECTS-Punkten),
- die Entwicklung eines Rahmens für die didaktische Ausbildung an den Schweizer PH im Hinblick auf den Fremdsprachenunterricht,
- die Definition eines gemeinsamen Sprachprüfungsverfahrens für die PH.

4.1. Geforderte Sprachkompetenzniveaus für den Unterricht an der Schweizer Volksschule

Dies ist einer der für den LVB zentralen Punkte der EDK-Leitlinien:

- Für die **zukünftigen Studierenden** an einer PH verlangt die EDK ein **Niveau B2** gemäss dem GER in den Fremdsprachen, und zwar sowohl für Maturanden als auch für Kandidaten mit Abschlüssen aus anderen Bildungsgängen der Sekundarstufe II.
- Für den Unterricht in den Fremdsprachen (L2/L3) auf der **Primarstufe** entspricht das geforderte Kompetenzniveau **C1** des GER.
- Auf der **Sekundarstufe I** gilt das Kompetenzniveau **C2** für den Unterricht in Fremdsprachen.

Solche Zielsetzungen bedeuten zweifellos eine markante **Erhöhung des erwarteten Niveaus**, gerade, was z. B. die Absolventen der Fachmaturität oder auch die **Generalisten auf Primar** betrifft.

Hier muss die EDK mit Abwehrreaktionen rechnen, nicht zuletzt wegen der Frage der Finanzierung. Wer übernimmt die zusätzlichen Ausbildungskosten? Und wie steht es mit der Lohnwirksamkeit der höher qualifizierten Ausbildung?

4.2. Ausbildungsangebote zur gezielten Weiterentwicklung der Sprachkenntnisse an der PH

Die Sprachausbildung soll im Rahmen der Ausbildung an der PH fortgesetzt werden können.

Die Lehrerausbildung schliesst unter anderem wenn möglich ein Praktikum, ein Gastsemester oder einen Aufenthalt in einem Kanton oder einem Land der Kultur der ersten und der zweiten Fremdsprache ein.

4.3. Anerkennung der internationalen Sprachdiplome und Bestimmung der zu erbringenden Zusatzleistungen im Hinblick auf das berufsspezifische Sprachprofil

Immer mehr Studierende werden den PH bereits bei der Zulassung oder während des Studiums **standardisierte Fremdsprachenzertifikate** in der ersten oder zweiten Fremdsprache vorlegen (DELF/DALF für Französisch, Cambridge für Englisch). Die Anerkennung der internationalen Fremdsprachenzertifikate soll zwischen den Pädagogischen Hochschulen koordiniert werden.

Dabei ist klar zu kommunizieren, dass die internationalen Zertifikate nicht alle für den Unterricht benötigten sprachlichen Kompetenzen abdecken und Zusätze im Hinblick auf die berufsspezifischen Sprachprofile not-

wendig sind. Die Sprachausbildung an den PH soll denn auch genau auf diese **Profile** ausgerichtet sein.

4.4. Entwicklung von didaktischen, wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen im sprachlichen Bereich

Die didaktische Ausbildung soll auch Bezug nehmen auf Neuerungen, wie immersive Unterrichtsformen, die Arbeit mit dem Europäischen Sprachenportfolio (ESP) (siehe LVB-Inform 2006/07-05), Instrumente für die Evaluation von Fremdsprachenkompetenzen (LinguaLevel), Erweiterte Lernformen (ELF), Unterricht in der Lokalsprache und Austauschpädagogik. Denkbar sind auch Unterrichtserfahrungen in einem anderen Sprachgebiet.

4.5 Beurteilung und Vergabe von ECTS-Kreditpunkten für Sprachkompetenzen und Sprachdidaktik

Mittels Vergabe von ECTS-Kreditpunkten beurteilt die PH die sprachlichen und didaktischen Kompetenzen beim Abschluss der Ausbildung. Ungezügliche Leistungen, ebenfalls auf der rein sprachlichen Ebene (!), könnten zu einem provisorischen oder endgültigen Nichtbestehen der Lehrbefähigung führen.

4.6. Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Sprachprüfung

Am Ende der Ausbildung soll die Zertifizierung mittels eines gemeinsam definierten Prüfungsverfahrens erfolgen, welches auf die berufsspezifischen Sprachprofile ausgerichtet sein soll.

Nicht vernachlässigbar sind dabei die **Kosten** für die jährlich mehrere hundert Studierenden, die in der Schweiz ein internationales Zertifikat absolvieren (gegen 400 Franken pro Person).

Den Berufsverband interessiert, wer für diese Kosten aufkommen wird!

Ein erster Kommentar zu den Leitlinien:

Für den LVB ist das Thema wichtig, weil damit die Ausbildungs-, Berufs- und Lohnbedingungen der Primar- und Sekundar I-Lehrpersonen ganz konkret berührt werden.

Der LVB begrüsst die Stossrichtung der Leitlinien, weil sie dazu geeignet sind, die Ausbildungsqualität der Primar- und Sekundar I-Lehrpersonen und damit das Ansehen des Berufsstandes zu erhöhen.

Andererseits stellt sich auch bei diesem Reformvorhaben die Frage der Realisierbarkeit. Bereits heute ist die Aus- und Weiterbildung der Volksschullehrpersonen anspruchsvoll. Das Unternehmen ist deshalb in den Gesamtzusammenhang aller Aus- und Weiterbildungs-«Notwendigkeiten» einzuordnen, welche sich durch die im Moment laufenden und zukünftigen kantonalen und interkantonalen Projekte ergeben. Der LVB wird in seiner detaillierten Stellungnahme denn auch pointiert auf den Ressourcenbedarf und die Nachhaltigkeitsbedingungen hinweisen!